

Inhalt

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungsrechtsverordnung - LKR - BesRVO-LKR).....	110
Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungsrechtsverordnung EOK - BesRVO-EOK).....	115

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .	116
---	-----

Bekanntmachungen

Besoldungstabellen.....	117
-------------------------	-----

Stellenausschreibungen

Personalnachrichten

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung des Landeskirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungsrechtsverordnung - LKR - BesRVO-LKR)

Vom 11. Mai 2016

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund § 1 Abs. 6, § 7, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Pfarrerinnen und Pfarrer mit allgemeinem kirchlichen Auftrag

(1) Eine höhere Besoldung als eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 14 kommt in Betracht, wenn die Funktion der Pfarrstelle nach dem Grad der Schwierigkeit, Selbständigkeit und Verantwortung herausgehoben ist oder eine zusätzliche Qualifikation voraussetzt. Grundlage für die Zuordnung ist eine analytische Dienstpostenbewertung. Für die in dieser Rechtsverordnung genannten Besoldungsgruppen ist auf die Besoldungsordnung A gemäß § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD abzustellen.

(2) Soweit für die Berechnung von Zulagen auf die Differenz verschiedener Besoldungsgruppen abzustellen ist, ist von den nach § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD sich ergebenden Beträgen auszugehen. Zugrundelegen ist für jede Besoldungsgruppe die derzeit tatsächlich erreichte Stufe.

(3) Der Besoldungsgruppe A 14, ab Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 15 werden zugeordnet:

1. Rundfunkpfarrerinnen oder Rundfunkpfarrer im Landesrundfunkpfarramt für den Bereich des SWR,
2. Landeskirchliche Beauftragte oder Landeskirchlicher Beauftragter für lokalen und regionalen Rundfunk,
3. Landeskirchliche Beauftragte oder Landeskirchlicher Beauftragter für Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
4. Landeskirchliche Beauftragte oder Landeskirchlicher Beauftragter für die Prädikantenarbeit,
5. Leiterin oder Leiter des Zentrums für Seelsorge,
6. Pfarrerin oder Pfarrer als Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden,

7. Pfarrerin oder Pfarrer in größeren diakonischen Einrichtungen selbständiger Rechtsträger, sofern ihnen Geschäftsführungsaufgaben übertragen sind; das Gleiche gilt für Pfarrerinnen oder Pfarrer als Leiterinnen oder Leiter großer Diakonischer Werke von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken,
8. Leiterin oder Leiter der Abteilung für missionarische Dienste im Evangelischen Oberkirchenrat,
9. Leiterin der Frauenarbeit im Evangelischen Oberkirchenrat,
10. Landesjugendpfarrerinnen oder Landesjugendpfarrer,
11. Leiterin oder Leiter der Abteilung Mission und Ökumene im Evangelischen Oberkirchenrat,
12. Studienleiterinnen oder Studienleiter der Evangelischen Akademie Baden,
13. Studienleiterinnen oder Studienleiter am Religionspädagogischen Institut,
14. Leiterin oder Leiter der Erwachsenen- und Familienbildung im Evangelischen Oberkirchenrat,
15. Leiterin oder Leiter der Abteilung Information und Öffentlichkeitsarbeit (Zentrum für Kommunikation) im Evangelischen Oberkirchenrat,
16. Leiterin oder Leiter der Abteilung Theologische Ausbildung und Prüfungsamt im Evangelischen Oberkirchenrat,
17. Leiterin oder Leiter der Abteilung Personalförderung im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats,
18. Leiterin oder Leiter der Abteilung Personaleinsatz im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats,
19. Leiterin oder Leiter der Abteilung Lehrerbildung, Schule und Gemeinde im Referat Erziehung und Bildung des Evangelischen Oberkirchenrats,
20. Landeskantorinnen oder Landeskantoren,
21. Leiterin oder Leiter der Abteilung Personal- und Strukturplanung im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats.

(4) Weiterhin werden der Besoldungsgruppe A 14, ab Stufe 7 der Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet:

1. Direktorin oder Direktor der Evangelischen Akademie Baden,
2. Direktorin oder Direktor des Religionspädagogischen Instituts,
3. Beauftragte oder Beauftragter bei Landtag und Landesregierung,
4. Leiterin oder Leiter der Abteilung Religionsunterricht und Lehrerbildung im Referat Erziehung und Bildung des Evangelischen Oberkirchenrats,
5. Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden,

6. Leiterin oder Leiter der Abteilung Diakonie und interreligiöses Gespräch im Evangelischen Oberkirchenrat,
7. Direktorin oder Direktor des Predigerseminars Petersstift.

(5) Bei den Stellen nach Absatz 4 wird eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 gewährt.

Die Zulage ist ruhegehaltfähig:

1. nach einem ununterbrochenen Bezug von mindestens sechs Jahren oder
 2. nach mindestens zweijährigem Bezug, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber
 - a) wegen Dienstunfähigkeit oder Schädigung im Dienst in den Ruhestand versetzt worden ist,
 - b) verstorben ist oder
 - c) aus der entsprechenden Funktion in den Ruhestand aus Altersgründen versetzt wird.
- (6) Absatz 5 gilt für Dekansstellen, die mit einem Dienstauftrag zur Übernahme eines regelmäßigen Predigtauftrages in einer Gemeinde verbunden sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 DekLeitG), entsprechend.

(7) Dekanstellvertreterinnen und -stellvertreter erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15. Bezüglich der Ruhegehaltfähigkeit der Funktionszulage ist Absatz 5 Satz 2 entsprechend anwendbar.

§ 2

Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienstauftrag für Schulbesuche

Pfarrerinnen und Pfarrer für Schulbesuche an Gymnasien und beruflichen Schulen im Referat Erziehung und Bildung des Evangelischen Oberkirchenrats erhalten einen Dienstauftrag. Für diesen Dienstauftrag wird ab Erreichen von Stufe 7 eine Zulage in Höhe von 75 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe in der erreichten Stufe und dem entsprechenden Grundgehalt der nächst höheren Besoldungsgruppe gewährt. Vor Erreichen von Stufe 7 wird eine Zulage in Höhe von 75 Prozent des Betrages nach Satz 2 gewährt. Die Zulage ist nicht ruhegehaltfähig.

§ 3

Ruhegehaltfähigkeit höherer früherer Bezüge

Das Ruhegehalt einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der Dienstbezüge aus einer höheren Besoldungsgruppe mindestens sechs Jahre erhalten hat, wird, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer auf eine Stelle mit geringeren Bezügen gewechselt ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Einstufung und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhe-

gehaltfähigen Dienstbezüge der letzten Stelle nicht übersteigen.

§ 4

Besoldung an der Hochschule Freiburg

Die Besoldung der Rektorin oder des Rektors und der Professorinnen und Professoren der Evangelischen Hochschule in Freiburg ist den Besoldungsgruppen W bzw. C des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugeordnet (§ 1 Abs. 5 AG-BVG-EKD).

§ 5

Zulage im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden (§ 108 PfdG.EKD), erhalten eine Zulage von monatlich 1.000 Euro.

(2) Lehrvikarinnen und Lehrvikare, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden, erhalten eine Zulage von monatlich 500 Euro.

(3) Die Zulagen nach Absätzen 1 und 2 nehmen an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil; der jeweils geltende Betrag ist im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu veröffentlichen. Die Zulagen vermindern sich bei Teildienst entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

§ 6

Berechnung des Kürzungsbetrages zum Steuervorteilsgleich nach § 40 BVG-EKD

(1) Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die infolge der Begründung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten (Rentenempfängerin oder Rentenempfänger), werden nach Maßgabe der folgenden Absätze gekürzt. Als Renten gelten Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach § 35 Abs. 1 BVG-EKD anzurechnen sind.

(2) Zur Berechnung des Kürzungsbetrages wird die Differenz ermittelt zwischen

1. den Steuerabzügen (Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag), die aus den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen vor Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen wären, und
2. den Steuerabzügen, die aus den vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgungsbezügen nach Anrechnung des steuerfreien Teils der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vorzunehmen wären.

Die so ermittelte Differenz wird zum Ausgleich möglicher Abweichungen, die sich aus der Berechnung nach Nummer 2 und der späteren Einkommensteuerfestsetzung ergeben können, pauschal um 10 % vermindert und ergibt damit den Kürzungsbetrag.

(3) Der Kürzungsbetrag wird erstmals in dem Monat, in dem der Anspruch auf Rente entsteht, ansonsten jeweils im Januar eines Jahres sowie bei Änderung der Steuermerkmale festgesetzt, auf den nächsten durch die Anzahl der bis zum Jahresende verbleibenden Monate teilbaren Betrag abgerundet und in monatlichen Teilbeträgen einbehalten. Grundlagen für die Festsetzung des Kürzungsbetrags sind die voraussichtlichen Jahresversorgungsbezüge, errechnet aus den Versorgungsbezügen des Festsetzungsmonats.

(4) Besteht bei einer Versorgungsempfängerin oder einem Versorgungsempfänger im Sinne des Versorgungssicherungsgesetzes Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung, vermindert sich der Kürzungsbetrag um den Betrag, der als Beitrag aufgrund der Versorgungsbezüge und Renten nach Maßgabe dieses Gesetzes an eine gesetzliche Krankenkasse abzuführen ist.

(5) Bei der Festsetzung des Kürzungsbetrages werden nur die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge) berücksichtigt. Liegt keine Steuerkarte oder eine solche der Steuerklasse V oder VI vor, so wird der Kürzungsbetrag aus den Werten berechnet, die sich ergäben, wenn eine Lohnsteuerkarte mit der dem Familienstand der Rentenempfängerin oder des Rentenempfängers entsprechenden Steuerklasse und der entsprechenden Zahl der Kinderfreibeträge vorläge. Konnte eine Rentenempfängerin oder ein Rentenempfänger aus in seiner Person liegenden Gründen die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht rechtzeitig beantragen, wird auf Antrag der Kürzungsbetrag nach Vorlage des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheids für das betreffende Kalenderjahr nach den der Veranlagung zugrunde liegenden Steuermerkmalen neu festgesetzt. Dabei werden abweichend von Absätzen 2 und 3 die tatsächlichen zu versteuernden Einkünfte um den bisher errechneten Kürzungsbetrag erhöht und den fiktiven zu versteuernden Einkünften, die ohne Rentenanspruch nach dem Versorgungssicherungsgesetz erzielt worden wären, gegenübergestellt. Kürzungsbetrag ist in diesem Falle die Differenz der sich aus der Gegenüberstellung ergebenden steuerlichen Belastungen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheids zu stellen.

§ 7

Besoldungstabelle

Die sich nach § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD ergebenden Besoldungstabellen sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden zu veröffentlichen.

§ 8

Übergangsregelungen

(1) Bei den in §§ 1 und 2 genannten Pfarrstellen behalten Personen, die beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Besoldung von Pfarrerinnen und

Pfarrern mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (RVO-Besoldung allgemeiner Auftrag) vom 26. August 1993 (GVBl. S. 125) in einer höheren Besoldungsgruppe besoldet werden als es diese Rechtsverordnung vorsieht, ihre Besoldung, solange sie die entsprechende Stelle innehaben.

(2) Personen, die noch nicht die Endstufe erreicht haben, werden gemäß der in der Anlage geregelten Überleitungstabellen in die Besoldungstabellen des Bundes übergeleitet. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die noch nicht die Endstufe erreicht haben, werden hiervon abweichend in die Stufe übergeleitet, die unter Berücksichtigung der Strukturzulage zu dem nächst höheren Grundgehaltsbetrag führt.

(3) Die Berechnungsweise für die Berücksichtigung des Tätigkeitseinkommens richtet sich bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern im gesamten Jahr 2016 nach den Regelungen des Landes Baden-Württemberg.

(4) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unterbleibt in der Zeit vom 1. Juli 2016 bis zur nächsten regelmäßigen Besoldungserhöhung des Bundes der Abzug für Pflegeleistungen nach § 50f BeamtVG.

(5) Für Personen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes ohne Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind, wird die Erfahrungszeit für die Zeit bis zum 30. Juni 2016 nach dem zum 30. Juni 2016 geltenden Recht ermittelt.

(6) Für Personen, für die aufgrund § 43 Abs. 1 Nr. 5 BVG-EKD für die Anrechnung von Renten auf das zum 30. Juni 2016 geltende Recht abzustellen ist, ist die Verordnung des Landeskirchenrates zur Durchführung von § 2 Abs. 2 und 3 des Versorgungssicherungsgesetzes vom 7. März 1980 weiterhin anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Die Rechtsverordnung zur Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (RVO-Besoldung allgemeiner Auftrag) vom 26. August 1993 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert am 20. November 2014 (GVBl. 2015, S. 3);
2. die Verordnung des Landeskirchenrats zur Durchführung von § 2 Abs. 2 und 3 des Versorgungssicherungsgesetzes vom 7. März 1980 (GVBl. S. 46) und
3. die Rechtsverordnung zur Durchführung von § 1 Abs. 4 Versorgungssicherungsgesetz (RVO-VSG) vom 23. November 2005 (GVBl. 2006, S. 53).

Anlage:
Überleitungstabellen nach § 8 Absatz 2:

Beamtinnen und Beamte mit erstmaligem Anspruch auf Dienstbezüge in einer Besoldungsgruppe des mittleren Dienstes (A5 bis A9)					
bisherige Stufe am Stichtag	Verweildauer in der bisherigen Stufe - Monate -		daraus errechnet sich die gesamt erzielte Erfahrungszeit - Monate -		neue Stufe am Stichtag
	von	bis	von	bis	
1	0	24	0	24	1
2	0	24	25	48	2
3	0	12	49	60	2
3	13	24	61	72	3
4	0	24	73	96	3
5	0	36	97	132	4
6	0	36	133	168	5
7	0	12	169	180	5
7	13	36	181	204	6
8	0	24	205	228	6
8	25	36	229	240	7
9	0	36	241	276	7
9	37	48	277	288	8
10	0	48	289	336	8
11	0	48	337	385	8
12	Endstufe		ab 385 Monate		8

Beamtinnen und Beamte mit erstmaligem Anspruch auf Dienstbezüge in einer Besoldungsgruppe des gehobenen Dienstes (A9 bis A13)					
bisherige Stufe am Stichtag	Verweildauer in der bisherigen Stufe - Monate -		daraus errechnet sich die gesamt erzielte Erfahrungszeit - Monate -		neue Stufe am Stichtag
	von	bis	von	bis	
2	0	24	0	24	1
3	0	24	25	48	2
4	0	12	49	60	2
4	13	24	61	72	3
5	0	24	73	96	3
5	25	36	97	108	4
6	0	24	109	132	4
6	25	36	133	144	5
7	0	36	145	180	5
8	0	36	181	216	6
9	0	12	217	228	6
9	13	48	229	264	7
10	0	12	265	276	7
10	13	48	277	312	8
11	0	48	313	360	8
12	Endstufe		ab 361 Monate		8

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Beamtinnen und Beamte mit erstmaligem Anspruch auf Dienstbezüge in einer Besoldungsgruppe des höheren Dienstes (A13 bis A16)

bisherige Stufe am Stichtag	Verweildauer in der bisherigen Stufe - Monate -		daraus errechnet sich die gesamt erzielte Erfahrungszeit - Monate -		neue Stufe am Stichtag
	von	bis	von	bis	
5	0	24	0	24	1
5	25	36	25	36	2
6	0	24	37	60	2
6	25	36	61	72	3
7	0	24	73	96	3
7	25	36	97	108	4
8	0	24	109	132	4
8	25	36	133	144	5
9	0	36	145	180	5
9	37	48	181	192	6
10	0	36	193	228	6
10	37	48	229	240	7
11	0	36	241	276	7
11	37	48	277	288	8
12	Endstufe		ab 289 Monate		8

Karlsruhe, den 11. Mai 2016

Der Landeskirchenrat
Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates zur Ausführung des kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungsrechtsverordnung EOK - BesRVO-EOK)

Vom 3. Mai 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 1 Abs. 2, § 1 Abs. 8, § 3 und § 4 Abs. 1 des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG-BVG-EKD) vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 168) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Amtsbezeichnungen und Einstufungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

(1) Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden zusammen mit dem jeweiligen Amt ihrer Laufbahn die in Absatz 2 genannten Amtsbezeichnungen verliehen. Es erfolgt eine Einstufung entsprechend der in Absatz 2 genannten Besoldungsgruppen nach § 1 Abs. 2 AG-BVG-EKD.

(2) Die Laufbahnen sind:

A. Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte:

a) Laufbahn des mittleren Dienstes:

1. Kirchenverwaltungsassistentin / -assistent: A 5
2. Kirchenverwaltungssekretärin / -sekretär: A 6
3. Kirchenverwaltungsoberssekretärin / -sekretär: A 7
4. Kirchenverwaltungshauptsekretärin / -sekretär: A 8
5. Kirchenamtsinspektorin / -inspektor: A 9

b) Laufbahn des gehobenen Dienstes:

1. Kirchenverwaltungsinspektorin / -inspektor: A 9
2. Kirchenverwaltungsobersinspektorin / -inspektor: A 10
3. Kirchenamtfrau / -mann: A 11
4. Kirchenamtsrätin / -rat: A 12
5. Kirchenoberamtsrätin / -rat: A 13

c) Laufbahn des höheren Dienstes:

1. Kirchenverwaltungsrätin / -rat: A 13
2. Kirchenoberverwaltungsamtin / -rat: A 14
3. Kirchenverwaltungsamtin / -direktor: A 15
4. Kirchenoberverwaltungsamtin / -direktor: A 16

B. Juristinnen und Juristen in der Laufbahn des höheren Dienstes:

1. Kirchenrechtsrätin / -rat: A 13
2. Kirchenoberrechtsrätin / -rat: A 14
3. Kirchenrechtsamtin / -direktor: A 15
4. Kirchenoberrechtsamtin / -direktor: A 16

C. Architektinnen und Architekten:

- a) Laufbahn des gehobenen Dienstes:
 1. Kirchenbauinspektorin / -inspektor: A 9
 2. Kirchenbauoberinspektorin / -inspektor: A 10
 3. Kirchenbauamtin / -mann: A 11
 4. Kirchenbauamtsrätin / -rat: A 12

5. Kirchenbauoberamtsrätin / -rat: A 13

b) Laufbahn des höheren Dienstes:

1. Kirchenbauamtin / -rat: A 13
2. Kirchenbauoberamtin / -rat: A 14
3. Kirchenbaudirektorin / -direktor: A 15
4. Kirchenbauoberbaudirektorin / -direktor: A 16

D. Försterinnen und Förster in der Laufbahn des gehobenen Dienstes:

1. Kirchenforstinspektorin / -inspektor: A 9
2. Kirchenforstoberinspektorin / -inspektor: A 10
3. Kirchenforstamtin / -mann: A 11
4. Kirchenforstamtsrätin / -rat: A 12
5. Kirchenforstoberamtsrätin / -rat: A 13.

§ 2

Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

Der nicht ruhegehaltfähige Zuschlag nach § 4 Abs. 1 AG-BVG-EKD beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen den aufgrund des Teildienstes gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die die begrenzt dienstfähige Person bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde.

§ 3

Dienstwohnungsausgleichsbetrag

Der Dienstwohnungsausgleichsbetrag richtet sich nach § 31 Pfarrdienstwohnung-RVO.

§ 4

Mietbeihilfe für Lehrvikarinnen und Lehrvikare

(1) Lehrvikarinnen und Lehrvikare erhalten auf Antrag eine Mietbeihilfe, wenn die Kaltmiete 30 Prozent des Nettoeinkommens oder bei Ehepartnern 30 Prozent des gemeinsamen Nettoeinkommens übersteigt. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens wird das Kindergeld nicht berücksichtigt. Als Mietbeihilfe wird von dem übersteigenden Betrag zwei Drittel gewährt, jedoch maximal 260 Euro monatlich. Mietbeihilfen von unter 2,60 Euro monatlich werden nicht ausgezahlt.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann diesen Betrag kürzen, wenn die Miete aufgrund der Quadratmetermiete oder der Anzahl der angemieteten Quadratmeter die amtsangemessenen Bedürfnisse einer Lehrvikarin bzw. eines Lehrvikars übersteigt.

(3) Die Höchstgrenze von 260 Euro kann überschritten werden, wenn aufgrund der Mietaufwendungen der angemessene Lebensunterhalt der Lehrvikarin oder des Lehrvikars nicht gewährt wäre, insbesondere, wenn besondere persönliche Aufwendungen für Pflege und Erziehung von Angehörigen bestehen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Die Rechtsverordnung für die Amtsbezeichnung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zu § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des kirchlichen Gesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (RVO – Amtsbezeichnungen) vom 3. April 2007 (GVBl. S. 57),

2. die Rechtsverordnung zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit (BD-RVO) vom 13. Januar 2015 (GVBl. S. 38) und

3. die Rechtsverordnung über die Gewährung einer Mietbeihilfe für Lehrvikarinnen und Lehrvikare (RVO-KandG) vom 27. November 2001 (GVBl. S. 275).

Karlsruhe, den 3. Mai 2016

Der Evangelische Oberkirchenrat

Prof. Dr. Jochen
Cornelius-Bundschuh
Landesbischof

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Vom 27. April 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß Artikel 2, § 5 Abs. 2 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (ZAG-ARGG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2014 (GVBl. S. 166) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-M

Die Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AR-M) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 66), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung vom 3. Februar 2016 (GVBl. S. 80) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 29 Zu § 29 TVöD – Arbeitsbefreiung - Absatz 4 wird die Gesetzesangabe

„§ 7 ARRG“ durch „§ 8 Abs. 1 Satz 2 ARGG-EKD i.V.m. Artikel 2, § 7 Abs. 1 ZAG-ARGG-EKD“ ersetzt.

2. § 4 Nr. 33 Zu § 33 TVöD – Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung - entfällt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. April 2016

**Arbeitsrechtliche Kommission
Die Vorsitzende**

Sabine Wöstmann

Bekanntmachungen

Besoldungstabellen

OKR 20.04.2016

AZ: 22/50

Nachstehend werden die ab 1. Juli 2016 geltenden Grundgehaltstabellen der Besoldungsordnungen A und B nach § 1 Abs. 3 AG-BVG-EKD veröffentlicht. Für Familienzuschlag und Anwärterbezüge gelten die Tabellen der Anlage zum Bundesbesoldungsgesetz unmittelbar.

Besoldungstabellen der Evangelischen Landeskirche in Baden, gültig ab 1. Juli 2016, Stand Januar 2016

Die Werte entsprechen der Bundesbesoldungstabelle, vervielfältigt mit dem Faktor 0,98 gem. § 1 Abs. 3 AG-BVG.EKD

Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A5	2.087,09	2.154,56	2.208,75	2.261,87	2.314,98	2.369,18	2.422,26	2.474,25
A6	2.131,33	2.209,89	2.289,52	2.350,35	2.413,41	2.474,25	2.541,73	2.600,35
A7	2.216,18	2.285,87	2.377,71	2.471,70	2.563,51	2.656,44	2.726,12	2.795,80
A8	2.344,49	2.428,57	2.546,91	2.666,39	2.785,85	2.868,80	2.952,88	3.035,84
A9 ¹⁾	2.530,32	2.613,29	2.743,82	2.876,55	3.007,06	3.095,78	3.188,09	3.278,09
A9 ²⁾	2.539,15	2.622,12	2.752,65	2.885,38	3.015,89	3.104,61	3.196,92	3.286,92
A10 ¹⁾	2.708,41	2.822,34	2.987,18	3.152,74	3.321,38	3.438,75	3.556,09	3.673,47
A10 ²⁾	2.717,24	2.831,17	2.996,01	3.161,57	3.330,21	3.447,58	3.564,92	3.682,30
A11	3.095,78	3.270,11	3.443,30	3.617,63	3.737,26	3.856,91	3.976,55	4.096,19
A12	3.319,12	3.525,34	3.732,71	3.938,93	4.082,51	4.223,79	4.366,22	4.510,93
A13	3.892,23	4.085,93	4.278,48	4.472,18	4.605,50	4.739,96	4.873,25	5.004,28
A14	4.002,75	4.252,27	4.502,95	4.752,47	4.924,51	5.097,72	5.269,76	5.442,97
A15	4.892,63	5.118,25	5.290,28	5.462,33	5.634,39	5.805,30	5.976,21	6.145,97
A16	5.397,38	5.659,46	5.857,71	6.055,97	6.253,09	6.452,50	6.650,75	6.846,73

¹⁾ mittlerer Dienst

²⁾ gehobener Dienst

Besoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 2	7.139,55
B 3	7.559,98
B 5	8.504,57
B 6	8.984,27
B 7	9.446,86

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 766 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstelle, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Heiligkreuz-Oberflockenbach

(Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligkreuz-Oberflockenbach kann ab 1. Mai 2017 mit einem $\frac{3}{4}$ Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die seit 2015 fusionierte Kirchengemeinde Heiligkreuz-Oberflockenbach hat ca. 1.470 Gemeindeglieder und setzt sich zusammen aus den ehemals eigenständigen Kirchengemeinden Heiligkreuz und Oberflockenbach.

Heiligkreuz, mit den dazugehörigen Ortsteilen Rippenweier und Rittenweier, und Oberflockenbach, mit den dazugehörigen Ortsteilen Steinklingen und Wüschmichelbach, gehören zur Großen Kreisstadt Weinheim. Die Orte liegen benachbart in landschaftlich reizvoller Lage im vorderen Odenwald. Weinheim ist ca. 10 km, die Städte Heidelberg und Mannheim (ICE-Anschluss) jeweils 25 km entfernt.

In beiden Gemeinden gibt es jeweils eine Grundschule und einen Kindergarten, der in Heiligkreuz unter kommunaler und in Oberflockenbach unter evangelischer Trägerschaft steht. Alle weiterführenden Schulen befinden sich in Weinheim. In Rippenweier gibt es eine Mehrzweckhalle, die auch für kirchliche Zwecke, wie z.B. Gemeindefest, Frühlingskaffee etc., genutzt wird. In Rippenweier wird in absehbarer Zeit ein Neubaugebiet erschlossen, in Oberflockenbach ist die Erschließung bereits abgeschlossen.

Das Pfarrhaus der Kirchengemeinde steht in Rippenweier und ist von einem schönen Garten umgeben. Neben der Dienstwohnung mit sieben Zimmern, Küche und Bad auf 130 m² befinden sich im Pfarrhaus Büroräume und ein Gemeindegemach mit Küche. Die energetische Sanierung des Pfarrhauses wird 2016/17 durchgeführt.

Im Eigentum der Kirchengemeinde befinden sich zudem zwei Kirchen: Die im Ortsteil Heiligkreuz stehende Kirche ist über 750 Jahre alt und denkmalgeschützt. Sie soll in absehbarer Zeit renoviert werden; die Baupflicht liegt bei der Evangelischen Pflege Schönau. In Oberflockenbach steht, neben einem renovierten geräumigen Gemeindehaus, die 1936 eingeweihte Kirche.

Der evangelische Kindergarten liegt im Ortsteil Steinklingen. Die Geschäftsführung ist an das VSA abgegeben.

Im Folgenden die Schwerpunkte aus unserer Gemeindegemeinschaft:

- Gottesdienste: Wir feiern unterschiedlich gestaltete Gottesdienste. Dazu gehören Waldgottesdienste, Gottesdienste mit Vereinen, Gottesdienste mit dem Kindergarten und Gottesdienste mit Elementen aus Taizé.
- Kindergottesdienste: In der Kirche Heiligkreuz findet jeden Sonntag ein Kindergottesdienst statt, der von einem Mitarbeitendenteam selbständig vorbereitet und durchgeführt wird. In Oberflockenbach befindet sich ein ökumenischer Kindergottesdienst im Aufbau.
- Kirchenchöre: Es gibt zwei Kirchenchöre, die sich gerne bei der Gestaltung von Gottesdiensten einbringen.
- Bastelkreis: Zwei Bastelkreise treffen sich regelmäßig und verkaufen ihre selbst gestalteten Artikel bei kleinen Festen (Frühlingskaffee/Osterbasar/Weihnachtsbasar). Die Organisation liegt bei den jeweiligen Kreisen.
- „Frühstücksfrauen“: Die „Frühstücksfrauen“ laden mehrmals im Jahr zu verschiedenen Veranstaltungen ein, z. B. Frauenfrühstück, Vorträge, Lesungen.
- Gemütlicher Treff/Seniorenarbeit: Ein engagierter Mitarbeitendenkreis bereitet monatlich einen Nachmittag für Senioren vor.
- Ökumenische Aktivitäten: Zu den ökumenischen Aktivitäten gehören u.a. Vortragsabende, zu denen wir gemeinsam einladen, eine Heil- und Fastenwoche sowie ökumenische Gottesdienste zu besonderen Anlässen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der

- eigene Ziele und Visionen hat und die Fähigkeit mitbringt, diese engagiert anzupacken, ohne auf Bewährtes zu verzichten;

- durch biblische und lebensnahe Verkündigung in den Gottesdiensten und Veranstaltungen unsere Gemeindeglieder anspricht;
- Freude daran hat, den Zusammenhalt der Gemeinde zu fördern und sie geistlich zu begleiten sowie die Fusion inhaltlich weiter voranbringt;
- die Jugendarbeit fördert und aktiv unterstützt und in den Schulen und Kindergärten präsent ist;
- junge Familien in die Gemeinde einlädt und Angebote für sie entwickelt und
- bereit ist, die ökumenische Zusammenarbeit zu pflegen.

Sie werden von einem aktiven Mitarbeitendenkreis und bei der Verwaltungsarbeit von einer Pfarramtssekretärin mit 8 Wochenarbeitsstunden unterstützt.

Eine Weiterentwicklung der Kooperation in der Region, insbesondere mit der benachbarten Kirchengemeinde Großsachsen, ist erwünscht.

Die Übernahme eines Bezirksauftrags, orientiert an den besonderen Gaben und Interessen der Pfarrstelleninhaberin / des Pfarrstelleninhabers, wird erwartet.

Für Rückfragen oder weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dekanin Monika Lehmann-Etzelmüller,
Telefon 06201 12676,

Ulrike Seyrich, Kirchenälteste, Telefon 06201 72604,
sowie

Gudrun Schmitt, Kirchenälteste,
Telefon 06201 21010.

Ispringen

(Kirchenbezirk Pforzheim-Land)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ispringen (mit Ersingen) kann ab 1. September 2016 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die politisch eigenständige Gemeinde Ispringen hat ca. 6.000 Einwohner und liegt 3 km nordwestlich von Pforzheim. Ersingen (2 km westlich von Ispringen) mit ca. 3.500 Einwohnern gehört zum Gemeindeverband Kämpfelbach. Beide Orte liegen verkehrstechnisch sehr günstig an der Achse Stuttgart-Pforzheim-Karlsruhe und verfügen über mehrere Kindergärten - davon vier in Ispringen - und je eine Grundschule. Alle weiterführenden Schulen sind im Umkreis von max. 8 km vorhanden. Ispringen ist darüber hinaus Standort einer Schule für Kinder mit Förderbedarf auf geistiger Ebene.

Zur Kirchengemeinde gehören 2.400 Gemeindeglieder in Ispringen und 800 Gemeindeglieder in Ersingen. Predigtstellen sind die Kirchen in beiden Orten.

Es gibt gute ökumenische Kontakte zur evangelisch-lutherischen und katholischen Kirche.

Folgende Gebäude sind in der Gemeinde vorhanden:

- Das Pfarrhaus in Ispringen (Baujahr 1845; staatliche Baupflicht) liegt in unmittelbarer Nähe von Kirche und Pfarrscheuer und bietet eine Wohnfläche von insgesamt 148 m², aufgeteilt in sechs Zimmer sowie Küche und Bad. Im Erdgeschoss befinden sich zusätzlich das Dienstzimmer und das Pfarramtsbüro. Das Gebäude wird im Zuge der Neubesezung renoviert und energetisch saniert. Zum Pfarrhaus gehört ein großer Garten.
- Die Kirche in Ispringen (Baujahr 1775; staatliche Baupflicht) wurde zuletzt 2008 innen grundlegend renoviert.
- Die Alois-Henhöfer-Kirche in Ersingen (Baujahr 1954) wurde zuletzt zusammen mit den Gemeinderäumen 2004 renoviert.
- Das Gemeindehaus „Pfarrscheuer“ in unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses wurde 1995 gründlich um- und ausgebaut. Daran grenzt ein weiteres Gebäude an, dessen Erdgeschoss dem CVJM zur Verfügung gestellt wird.
- Das Dietrich-Bonhoeffer-Gemeindehaus auf der anderen Dorfseite wurde im Jahr 2000 renoviert.
- Das Ersinger Gemeindehaus ist an die Kirche angebaut.
- Ein Rasensportplatz am Waldrand oberhalb Ispringens ist ebenfalls im Besitz der Kirchengemeinde und kann für entsprechende Aktivitäten genutzt werden.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines fünfgruppigen Kindergartens. Der Kleinkindbereich wurde 2015 im Zuge der Zusammenlegung von ursprünglich zwei Einrichtungen neu erbaut. Der Kindergarten grenzt unmittelbar an das Dietrich-Bonhoeffer-Gemeindehaus an und nutzt teilweise dessen Räumlichkeiten.

Auf diakonischer Ebene unterstützen wir außerdem den hiesigen Krankenpflegeverein durch Entsendung eines Vertreters in den Vorstand.

Im Pflegeheim in Ispringen sowie im Betreuten Wohnen in Ersingen bietet unsere Kirchengemeinde regelmäßig Gottesdienste an.

Zum vielfältigen Gemeindeleben gehören neben weiteren Angeboten und Gruppen z.B. auf musikalischer Ebene ein Kirchen- und Posaunenchor, diverse Treffs für Kinder und Jugendliche, Krabbelgruppen und ein Sonntagstreff für junge Familien. Ein Frauenkreis sowie diverse Gebets-, Haus- und Gesprächskreise bereichern ebenfalls unser Gemeindeleben. Ein Redaktionsteam erstellt den quartalsmäßig erscheinenden Gemeindebrief. Der CVJM bringt sich in Ispringen in die Kinder- und Jugendarbeit ein. Der AB-Verein bietet wöchentlich eine Bibelstunde an.

Unser Gemeindeleben steht unter dem Motto: „Miteinander leben und glauben lernen“. Darin wollen wir weiter wachsen und wünschen uns dabei die Unterstützung einer Pfarrerin / eines Pfarrers, die / der Glaubensinhalte lebendig und lebensnah vermittelt und sich mit ihren / seinen Gaben in die Weiterent-

wicklung des vorhandenen Netzwerks gerne einbringt. Wichtig ist uns dabei die Gemeinschaft innerhalb der Gemeinde, die Unterstützung und Begleitung der Mitarbeitenden sowie die Aufgabe, Kirchenferne für den Glauben an Jesus Christus zu begeistern.

Auf ein gutes Miteinander in diesem Sinne freut sich ein motiviertes Team: der Kirchengemeinderat (vier Frauen, vier Männer), eine Gemeinmediakonin (volles Deputat), die Pfarramtssekretärin (23 Wochenarbeitsstunden, davon drei für administrative Tätigkeiten des Kindergartens), eine Hausmeisterin im Teildeputat, die nebenamtliche Kirchendienerin, zwei Organisten, der Kirchen- und der Posaunenchorleiter sowie zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeitende.

Weitere Informationen zu unserer Gemeinde finden Sie unter www.ispringen-evangelisch.de.

Die Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen und zur Kontaktaufnahme zur Verfügung:

George Greulich, Vorsitzender des Ältestenkreises,
Telefon 07231 82458,
Email: george.greulich@web.de, und

Pfarrer Markus Mall, Dekanstellvertreter,
Telefon 07231 51936,
Email: markus.mall@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

12. Juli 2016

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen

Nochmalige Ausschreibungen

Emmendingen, Stadtkirchengemeinde

(Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Emmendingen kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, nachdem der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand trat. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Das unter staatlicher Baupflicht stehende Pfarrhaus wurde noch nicht renoviert. Es ist noch offen, ob es renoviert oder neu erstellt wird.

Zwischenzeitlich wird in Absprache mit der neuen Pfarrstelleninhaberin / dem neuen Pfarrstelleninhaber eine angemessene Dienstwohnung angemietet werden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2/2016 enthalten.

Falls wir Ihr Interesse für eine Bewerbung geweckt haben, stehen Ihnen für weitere Auskünfte und die Beantwortung Ihrer Fragen gerne folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Dekan Rüdiger Schulze, Telefon 07641 9574282,
Email: ruediger.schulze@kbz.ekiba.de;

Herr Stefan Richter, Telefon 07641 7924,
Email: richterem@icloud.com;

Herr Roland Seidl, Telefon 0171 2272063,
Email: seidl@seidl-pe.de.

Mudau

(Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mudau kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden, da die bisherige Stelleninhaberin auf eine Pfarrstelle im Religionsunterricht wechselte. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2016 enthalten.

Telefonische Auskunft erhalten Sie beim Vakanzvertreter Pfarrer i. R. Arno Schröter,
Telefon 06287 925621,

beim Vorsitzenden des Kirchengemeinderates
Harald Stephan, Telefon 06287 1461

und dem Evangelischen Dekanat Mosbach,
Telefon 06261 674627 0.

Rheinstetten, Pfarrgemeinde Mörsch

(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Mörsch kann zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Informationen zur Pfarrstelle und zur Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 2/2016 enthalten.

Weitere Informationen zur Gemeinde finden Sie unter www.ev-kirche-moersch.de.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Dr. Jörg Wesserling, stellv. Vorsitzender des Ältestenkreises, Telefon 0177 7528782, und

Dekan Dr. Martin Reppenhagen,
Telefon 07243 7257933,
E-Mail: Martin.Reppenhagen@kbz.ekiba.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

28. Juni 2016

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Besetzung von Schuldekanaten

Schuldekanin / Schuldekan Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim

Zu besetzen ist zum 1. Februar 2017 die Stelle der Schuldekanin / des Schuldekans für den Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim

Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

28. Juni 2016

an Herrn Landesbischof Professor Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh zu richten.

Auskünfte erteilt
Oberkirchenrat Professor Dr. Schneider-Harpprecht,
Telefon 0721 9175-400.

IV. Sonstige Stellen Erstmalige Ausschreibungen

Die Stelle einer Gemeindediakonin / eines Gemeindediakons in der Dienstgruppe der Evangelischen Kirchengemeinde Eppelheim (70%) und in der Dienstgruppe der Kirchengemeinde Plankstadt (30%) ist mit einem vollen Deputat ab dem 01. Juli 2016 wieder zu besetzen.

Eppelheim

Eppelheim liegt in unmittelbarer Nachbarschaft von Heidelberg und hat sich in den letzten Jahrzehnten rasch zu einer Kleinstadt im Rhein-Neckar-Kreis mit mehr als 15.000 Einwohnern entwickelt. Alle wichtigen Einrichtungen sind vorhanden: alle Schulformen, Hallenbad, drei moderne Sportanlagen, Ärztehaus, Kulturhalle, Bücherei usw. sind am Ort. Die Straßenbahn bietet eine schnelle Verbindung nach Heidelberg, welches weitere zahlreiche Möglichkeiten im Bildungs- und Kulturbereich bereithält.

Mit ca. 4.700 evangelischen Gemeindegliedern ist Eppelheim eine selbständige Kirchengemeinde. Die Dienstgruppe besteht aus einem Pfarrer (100%), einer Pfarrerin (75%) und der Gemeindediakonin / dem Gemeindediakon (70%). Der genaue Dienstplan wird zusammen mit den Hauptamtlichen und dem Kirchengemeinderat gestaltet. Zum Deputat gehören sechs Wochenstunden Religionsunterricht. Ein eigenes Büro ist vorhanden.

Das lebendige Gemeindeleben zeigt sich in einer Fülle von Gruppen und Kreisen, die überwiegend eigenverantwortlich arbeiten: Frauen- und Männerkreis, Seniorennachmittag, Gesprächskreise, Jugendmitarbeiterrunde, Kindergruppen, Offene Jugendarbeit, Besuchsdienstkreis, Hauskreis, ...

Neue gottesdienstliche Angebote entwickelten sich in den letzten Jahren, u. a. Krabbel- und Jugendgottesdienste, der „Sonntags-um-11-Gottesdienst für Groß&klein“, sowie die sog. „Atempause“ als Gottesdienst in anderer Form. Mit mehreren Chören, der „Musik in der Josephskirche“ und Abendmusikreihen setzt die Gemeinde einen weiteren Schwerpunkt in der Kirchenmusik. Ausdruck unserer Öffentlichkeitsarbeit ist u. a. ein modern gestalteter

Gemeindebrief und die mit einem Webfish von der EKD ausgezeichnete Website der Gemeinde (www.ekiappelheim.de).

Die Kirchengemeinde ist Trägerin von drei Kindertagesstätten mit neun Kindergarten- und vier Krippengruppen.

Der Kirchengemeinderat besteht aus 17 Mitgliedern; Vorsitzende ist eine Älteste.

Die Gemeinde wünscht sich eine Frau / einen Mann, die / der mit Freude und Engagement ihre/seine Gaben einbringt, selbständig und eigenverantwortlich arbeiten kann, offen auf Menschen zugehen kann und flexibel ist.

Ein Arbeitsbereich soll in der Kinder- und Jugendarbeit liegen. Dabei soll der Konfirmandenunterricht einen Schwerpunkt bilden. Daneben gibt es viele Möglichkeiten sich einzubringen: Betreuung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit, Organisation von Kinder- und Jugendfreizeiten und Kinderbibeltagen. Außerdem soll die Arbeit mit „jungen Familien“ weiterentwickelt werden.

Die Gemeinde bietet ein weites Feld an weiteren Möglichkeiten. Hier können in Absprache mit den Pfarrstelleninhabern und dem Kirchengemeinderat Schwerpunkte nach eigenen Fähigkeiten und Interessen gefunden werden.

Eppelheim und Plankstadt bilden mit den Gemeinden Oftersheim, Schwetzingen, Brühl und Ketsch eine Region.

Die Zusammenarbeit zwischen Eppelheim und Plankstadt läuft gut und bietet Chancen zu übergemeindlicher Arbeit. Von der bisherigen Stelleninhaberin wurden u.a. die Krabbelgottesdienste, Jugendgottesdienste und Kinder- und Jugendfreizeiten für beide Gemeinden gemeinsam verantwortet.

Plankstadt und Eppelheim sind benachbarte Gemeinden, die geographisch über einen 1,5 km breiten landwirtschaftlichen Streifen verbunden sind. Dadurch sind beiden Gemeinden gegenseitig per Fahrrad oder Autobus schnell zu erreichen.

Plankstadt:

Plankstadt, ist eine selbständige Gemeinde mit ca. 10.000 Einwohnern und liegt verkehrsgünstig zwischen Mannheim und Heidelberg. Zwei Grundschulen befinden sich am Ort, eine große Auswahl an weiterführenden Schulen gibt es in den unmittelbar angrenzenden Städten Eppelheim und Schwetzingen. Am Ort befinden sich eine Anlage für Betreutes Wohnen und ein großes von der Caritas getragenes Pflegeheim. Durch mehrere Neubaugebiete, die noch nicht völlig bebaut sind, gibt es in Plankstadt viel Zuzug von jungen Familien. Im Ort herrscht es ein reges Vereinsleben. Moderne Sportanlagen, eine Bücherei und eine für Sport und vielfältige kulturelle Veranstaltungen genutzte Mehrzweckhalle bieten viele Möglichkeiten. Durch Bus und Bahn sind Heidelberg und Mannheim schnell zu erreichen.

Die Kirchengemeinde hat knapp 3.200 Gemeindemitglieder und ist selbstständig. Kirche, Pfarr- und Gemeindehaus liegen zusammen mit dem Kindergarten unmittelbar in der Ortsmitte. Zur Dienstgruppe gehören der Pfarrer (100 %), eine Gemeindediakonin (50 %) und die hier ausgeschriebene Gemeindediakon/in (30 %). Der Kirchengemeinderat hat 8 gewählte Mitglieder. Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte mit vier Kindergarten- und einer Krippengruppe. Die am Ort wohnende Gemeindediakonin mit halbem Deputat hat ihren Arbeitsschwerpunkt in der Seniorenarbeit und ist zudem in der Krankenhauseelsorge tätig.

Die 1753 im Weinbrenner-Stil gebaute Kirche mit ca. 350 Plätzen wurde 2002 im Innenraum und 2015 an der Außenfassade vollständig renoviert. Der Kirchenraum verbindet moderne mit alter Architektur und ermöglicht viele unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten für Gottesdienste. Das evangelische Gemeindehaus wurde 1926 erbaut und 1984/85 komplett saniert und umgebaut. Im Souterrain gibt es, speziell für die Kinder- und Jugendarbeit, mehrere gut ausgestattete Räume. Hier bieten sich optimale Möglichkeiten zur Arbeit mit Gruppen und zur offenen Jugendarbeit. Der Bewerber / die Bewerberin sollte sich hauptsächlich mit der Kinder- und Jugendarbeit befassen sowie sich mit religionspädagogischen Angeboten in die Arbeit der Kindertagesstätte einbringen.

An Angeboten für Kinder und Jugendliche gibt es zur Zeit:

Kindergottesdienst, der außerhalb der Schulferien jeden Sonntag gefeiert wird, Vorbereitung und Durchführung liegen in der Hand von Ehrenamtlichen. „Gemeinsam ins Wochenende“, ein Gottesdienst für kleine Kinder und ihre Familien am Freitagabend mit anschließendem gemeinsamem Abendbrot, wird einmal im Monat gefeiert und auch von einem Team Ehrenamtlicher geleitet. Die Kinderbibeltage werden momentan von der Gemeindediakonin (50 %) mit ehrenamtlichen Helfern im Rahmen des Kinderferienprogramms in den Sommerferien angeboten.

Die derzeitige Stelleninhaberin der ausgeschriebenen Stelle feiert monatlich, im Wechsel zwischen Plankstadt und Eppelheim, einen Krabbelgottesdienst, an dem die Krippengruppe unserer Kindertagesstätte teilnimmt, wenn er in Plankstadt stattfindet. Mehrere Jugendgottesdienste im Jahr werden von ihr abwechselnd in Eppelheim und Plankstadt gefeiert. Familiengottesdienste mit Beteiligung aller Kinder- und Jugendgruppen werden einmal im Jahr gefeiert.

Es besteht eine Kindergruppe für Kinder im Grundschulalter sowie eine Jugendgruppe für Jugendliche ab Konfirmandenalter. Eine Angebot für die Jahrgänge dazwischen fehlt zur Zeit. Kinder- und Jugendfreizeiten werden für unterschiedliche Altersgruppen gemeinsam für Eppelheim und Plankstadt durchgeführt.

Die Gemeinde wünscht sich eine Bewerberin / einen Bewerber, die / der mit Offenheit und Kreativität die

Kinder- und Jugendarbeit maßgeblich gestaltet, Teamstrukturen entwickelt und somit ein nachhaltiges, attraktives Angebot am Ort etabliert und in Kooperation mit der Gemeinde Eppelheim erweitert.

In der Konfirmandenarbeit sollte die Bewerberin / der Bewerber außerhalb des regulären Unterrichts bei der Freizeit, den Konfi-Samstagen und Gottesdiensten mitwirken und so eine Brücke zur weiterführenden Jugendarbeit schaffen. Der Bewerber / die Bewerberin wird nach Möglichkeit im Plankstädter Kirchengemeinderat die Belange der Kinder- und Jugendarbeit vertreten und einfordern.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Telefonische Auskunft und persönliche Information durch:

Dekanin Annemarie Steinebrunner,
Ev. Dekanat, Heidelberger Str. 9, 69168 Wiesloch,
Telefon 06222 1050,
E-Mail: dekanat.suedlichkurpfalz@kbz.ekiba.de,
www.ekisuedlichkurpfalz.de.

Für die Kirchengemeinde Eppelheim:

KGR-Vorsitzende Corinna Brambach,
Telefon 06221 768988

sowie die Hauptamtlichen Ev. Pfarramt,
Hauptstr. 56, 69214 Eppelheim,
Pfarrer Detlev Schilling, Telefon 06221 760028

Pfarrerin Cristina Blázquez-Müller,
Telefon 06221 760029.

Für die Kirchengemeinde Plankstadt:

Pfarrer Martin Schäfer, Telefon 06202 21565

er stellvertretende Vorsitzende des KGRs
Dr. Matthias Schlörholz, Telefon 06202 5778277.

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden.

Die Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons in der Evang. Kirchengemeinde Gundelfingen im Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Vor den Toren Freiburgs liegt Gundelfingen / Wildtal mit 11.000 Einwohnern im schönen Breisgau am Rand des Schwarzwaldes zur Rechten und des Kaiserstuhls zur Linken gelegen. Von der Grundschule über die Gemeinschaftsschule und das Albert-Schweizer-Gymnasium sind alle Schulen vor Ort vertreten. Der älteste Kindergarten mit drei Gruppen ist in evangelischer Trägerschaft und wurde vor wenigen Jahren komplett modernisiert. Unser Ort gilt zu Recht als sehr familienfreundlich und bietet alle Einkaufsmöglichkeiten sowie eine sehr gute ärztliche Versorgung. Das Verhältnis zur Kommune und den beiden Schwesterkirchen (röm. kath. und freievang.) ist ausgesprochen gut. Die Altstadt Freiburg ist nur 5 km entfernt und ist mit Straßenbahn, Zug, Fahrrad oder Auto sehr schnell und gut zu erreichen.

Zu unserer Kirchengemeinde mit einer Predigtstelle und dem Nebenort Wildtal gehören 3.200 Evangelische. Sonntags feiern wir unsere Gottesdienste mit einer Ausnahme: am ersten Samstag im Monat bieten wir einen Abendgottesdienst in freierer Form an. Viermal im Jahr feiern wir mit unserem Kindergarten einen Familiengottesdienst. Regelmäßig werden auch Gottesdienste im evang. Seniorenzentrum angeboten. Der Kindergottesdienst lädt ein bis zweimal im Monat ins Gemeindehaus ein.

Die Kirchengemeinde hat 2002 einen „Förderverein für Gemeindeaufbau in Gundelfingen e.V.“ (FGG) gegründet, der eine zusätzliche 100 % Personalstelle finanziert. Seit fast 20 Jahren gibt es das evang. Seniorenzentrum unter der Trägerschaft des Freiburger evang. Stifts. Wir arbeiten auch eng mit der „Kirchlichen Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V.“, dem „Verein für kirchliche und soziale Dienste e.V.“ und der Nachbarschaftshilfe zusammen.

Ein Schwerpunkt unserer Gemeindegemeinschaft ist seit vielen Jahren die Arbeit mit Kindern. Wöchentlich trifft sich eine Krabbelgruppe im Gemeindehaus. Die religionspädagogische Arbeit in unserem Kindergarten wurde in den letzten beiden Jahren mit Hilfe unserer Gemeindegemeinschaft ausgebaut. Neben dem Religionsunterricht und dem Kindergottesdienst bieten wir seit 10 Jahren den Konfirmandenunterricht für Drittklässler (KU3) an, dem sich stets die Gründung einer neuen Jungchar anschließt. Sechsmal im Jahr startet „Kuno Krähe“ an einem Samstagvormittag mit einem umfassenden Programm mit Frühstück, vielen Mitarbeitenden und 100 – 120 Kindern. Das JungcharCamp im Sommer ist ein weiterer Höhepunkt mit fast 90 Kindern und 40 Mitarbeiter/innen.

Seit vier Jahren haben wir zusätzlich unsere Jugendarbeit intensiviert. Regelmäßig trifft sich der Jugendkreis im Gemeindehaus zu zahlreichen geistlichen und kreativen Aktivitäten. Der Jugendgottesdienst wird von den Jugendlichen gestaltet. Jugendliche arbeiten in den Angeboten für Kinder und im Konfirmandenunterricht mit.

Bereits 2003 hat die Kirchengemeinde 5 Leitsätze beschlossen, die das Profil und die Ziele unserer Gemeinde formulieren:

1. Gott lieben.	Stichwort: Anbetung.	Handlung: lobe
2. Für andere da sein.	Stichwort: dienende Gemeinde.	Handlung: handle
3. Gott kennen lernen.	Stichwort: Evangelisation.	Handlung: gehe
4. Miteinander leben.	Stichwort: Gemeinschaft.	Handlung: lebe
5. Im Glauben wachsen.	Stichwort: Jüngerschaft.	Handlung: wachse

Auf unserer Homepage (www.ekigufi.de) finden Sie eine ausführliche Darstellung der Leitsätze und im Menü „Gottesdienst“ werden Predigten dazu angeboten. Jeweils fünf Bereiche sollen entsprechend der Leitsätze in den nächsten Jahren aufgebaut werden.

Die Zusammenarbeit geschieht in Dienstgemeinschaft mit dem / der Pfarrer /-in, einem / einer hauptamtlichen Mitarbeiter /-in des FGG e.V. und einer Pfarrerin im Ehrenamt. Unterstützt werden sie von einer nebenamtlichen Pfarramtssekretärin. Die FGG Stelle ist derzeit vakant und hat (den Schwerpunkt im Aufbau der fünf Bereiche und der Familienarbeit) den Aufbau der fünf Bereiche und der Familienarbeit zum Schwerpunkt.

Die Kernpunkte liegen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dazu gehören:

- das Gewinnen, Fördern und Begleiten ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen,
- das Leiten und Begleiten der Angebote für Kinder (KU3, Jungscharen, Kuno Krähe, Kindergottesdienstes, Krabbelgruppe und JungcharCamp) und für Jugendliche (Jugendkreis, Jugendgottesdienst, Jugendfreizeiten)
- das Mitwirken in der Vorbereitung und Durchführung der Konfirmation
- der Religionsunterricht: 6 Stunden an der Grundschule
- das Begleiten der religionspädagogischen Arbeit im evang. Kindergarten
- die Durchführung von Seminaren, Schulungen und Freizeiten
- die Leitung von Gottesdiensten für Kinder oder Jugendlichen
- die Übernahme von Aufgaben in der Gemeindegemeinschaft – je nach Fähigkeiten
- Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Arbeitsschwerpunkte

Wir sind eine aufgeschlossene, engagierte Gemeinde, die sich an einem gabenorientierten Ansatz orientiert. Viele Ehrenamtliche unterstützen in allen Gemeindebereichen und Aktivitäten. Wir bieten ein eigenes Dienstzimmer, ein kollegiales Team, Freiraum für eigene Projekte, gut ausgestattete Räumlichkeiten im Gemeindehaus, regelmäßige Dienstgespräche und Unterstützung bei der Wohnungssuche. Als Wohnsitz wäre der Dienstort von Vorteil.

Wir wünschen uns eine teamfähige, kommunikative und initiative Persönlichkeit, die auf der Grundlage der Heiligen Schrift für einen missionarischen Gemeindeaufbau steht, sich an der Arbeit mit Menschen freut und (das Ganze) der Gemeinde als Ganzes im Blick hat.

Telefonische Auskunft und ausführlichere schriftliche Information erhalten Sie bei:

Pfarrer Helmut Becker, Kirchenwinkel 3,
79194 Gundelfingen, Telefon 0761 580480,
www.ekigufi.de, E-Mail: Helmut.Becker@ekigufi.de

Dekan Rainer Heimbürger, Melanchthonweg 2a,
79189 Bad Krozingen, Telefon 07633 92557013,
www.ekbh.de, E-Mail: dekanat@ekbh.de.

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden.

Die Stelle der Gemeindediakonin / des Gemeindediakons in der Evang. Kirchengemeinde Rötteln im Kirchenbezirk Markgräflerland kann ab sofort mit einem ganzen Deputat wieder besetzt werden.

Der bisherige Stelleninhaber hat sich beruflich neu orientiert. Die Stelle ist mit einem Deputat von 6 Stunden Religionsunterricht verknüpft. 50% der Stelle werden durch die Gemeinde finanziert.

Die selbständige Kirchengemeinde Rötteln hat rund 2.700 Gemeindeglieder. Sie liegt auf dem Gebiet der Stadt Lörrach und umfasst die Ortsteile Haagen mit Röttelnweiler, Tumringen und Rötteln. In beiden Teilorten gibt es ein Gemeindehaus, das Pfarramt liegt bei der Kirche in Rötteln. Die schöngelegene Kirche hat eine hohe Anziehungskraft für Trauungen und Taufen.

Die Kirchengemeinde Rötteln hat dörfliche Wurzeln, ist aber im Umbruch. Die Region blüht, es gibt vor allem in der nahen Schweiz (S-Bahn nach Basel - 10 Minuten) viele qualifizierte Arbeitsplätze. Beide Ortsteile haben und erschließen Neubaugebiete.

Die Arbeit in der Gemeinde umfasst das „klassische Programm“ mit Gottesdiensten, auch im Altenheim, einer intensiven Konfirmanden-Arbeit, Senioren- und Frauenkreise, Besuche etc. Zwei Kindergärten gehören zur Gemeinde, wir haben gute ökumenische Kontakte und eine intensive Partnerschaft mit einer Gemeinde in Brandenburg. Ein engagierter Kirchengemeinderat leitet aktiv die Gemeinde. Das Pfarrehepaar ist seit fast 11 Jahren in der Gemeinde und hat Teamerfahrung.

Großer Schwerpunkt in der Gemeinde ist die Jugendarbeit, die seit über 30 Jahren als Pfadfinder-Arbeit im VCP organisiert ist. Wöchentlich treffen sich ca. 120 Kinder und Jugendliche in 20 Pfadfindergruppen. Über 25 Jugendleiter/innen arbeiten ehrenamtlich, z.T. schon seit vielen Jahren in der Gruppenarbeit, der Stammesleitung und bei der Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Zeltlager mit. Seit der Einführung der Ganztagschule findet die Pfadfinderarbeit in Haagen an der örtlichen Grundschule statt (Kooperation Gemeinde-Schule). Auch die Grundschule in Tumringen stellt auf Ganztagsbetrieb um und erfordert damit ebenfalls eine Neustrukturierung der Pfadfinder-Angebote.

Wichtig ist auch die Kinderkirche, für die vor einigen Jahren ein eigener Raum geschaffen wurde. Mit dem

Konzept der „Kindergottesdienst-Nachmittage“ erreichen wir milieübergreifend Kinder und Familien.

Die Kirchengemeinde Rötteln will offen sein für ganz unterschiedliche Menschen. Es ist uns ein Anliegen, neben der Arbeit mit dem traditionell geprägten Teil der Gemeinde auch Kontakt zu jüngeren und weniger kirchennahen Mitgliedern herzustellen. Gerade mit der Pfadfinderarbeit ermöglichen wir Kindern und Jugendlichen neben der Gruppenerfahrung und der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit auch eine Begegnung mit dem christlichen Glauben.

Wir bieten:

- eine aktive Pfadfinderarbeit mit einer eingeübten und gut organisierten Leitungs-Struktur;
- zahlreiche engagierte ehrenamtliche Mitarbeitende;
- ein teamorientiertes Pfarrehepaar;
- Gestaltungsspielraum für eigene Ideen, Akzente und Projekte;
- großzügige Jugendräume in den Gemeindehäusern;
- ein Büro und die entsprechende Infrastruktur.

Wir wünschen uns eine Gemeindediakonin / einen Gemeindediakon, die / der

- bereit ist, sich mit ganzem Herzen auf die Pfadfinderarbeit in Rötteln einzulassen!
- ihre / seine Fähigkeiten in die Kirchengemeinde Rötteln einbringt und gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat und dem Pfarrehepaar das Ganze der Gemeinde im Blick hat.

Insbesondere wünschen wir uns jemanden, die / der

- in der Leitung der Pfadfinderarbeit verantwortlich mitarbeitet und ihre / seine Kompetenzen dort einbringt;
- die Zusammenarbeit mit der Ganztagschule gut im Blick hat und unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Pfadfinderarbeit weiterentwickelt;
- mit dem KiGo-Team die Kindergottesdienste vorbereitet und gestaltet und das Team begleitet;
- punktuell in der Konfirmandenarbeit mitarbeitet (Konfi-Wochenende, Konfi-Tage);
- ggf. in weiteren Bereichen der Gemeindegemeinschaft Projekte durchführt oder unterstützt.

Wenn Sie Interesse an der Arbeit in der Kirchengemeinde Rötteln haben, stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Nähere Informationen erteilen:

Pfarrerinnen Beate Schmidtgen, Telefon 07621 3215,
E-Mail: s.schmidtgen@roetteln.de

Pfarrer Daniel Völker, Telefon 07621 3215,
E-Mail: d.voelker@roetteln.de.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

28. Juni 2016

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchlicher Beauftragter für gemeindepädagogischen und gemeindediakonischen Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 - 205 zu richten.

Personalnachrichten



Und Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen, und der Tod wird nicht mehr sein, noch Leid noch Geschrei noch Schmerz wird mehr sein; denn das Erste ist vergangen. Siehe, ich mache alles neu!

Offenbarung 21, 4f.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Dr. Hannelis Schulte, zuletzt Religionslehrerin im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim, am 12. April 2016.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0

Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B